

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

 **Städte- und Gemeindebund**  
Nordrhein-Westfalen

Herrn  
Martin Börschel MdL  
Vorsitzender des Haushalts- und  
Finanzausschusses des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: martin.boerschel@landtag.nrw.de

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4410**

Alle Abg

## **Gesetzentwurf zur Neuregelung des Landesreisekostenrechts sowie zur Anpassung einer beihilferechtlichen Regelung im Landesbeamtengesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14306

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen, Ihr Schreiben vom 07.09.2021

Sehr geehrter Herr Börschel,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Den Gesetzentwurf können wir weitgehend mittragen, unter folgenden Gesichtspunkten sehen wir allerdings noch Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf:

### **Artikel 1 (LRKG-E)**

Zu § 5 Abs. 1 LRKG-E:

Angesichts der zuletzt deutlich gestiegenen und absehbar weiterhin steigenden Kraftstoffpreise ist die Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Cent pro Kilometer nicht mehr zeitgemäß. Immer weniger Bedienstete sind deshalb noch bereit, das private Kraftfahrzeug für Dienstfahrten einzusetzen. Im Besonderen gilt das für Bedienstete mit häufigem Außendienst.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind aber darauf angewiesen, dass ihre Bediensteten das eigene Kraftfahrzeug einsetzen, um dienstlich erforderliche Außentermine wahrzunehmen und eine flexible, bürgerfreundliche und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Dazu gibt es aus Sicht der Kommunen regelmäßig keine Alternative. Zwar ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus ökologischen Gründen wünschenswert. Vor allem

13.10.2021

Städtetag NRW  
Dr. Uda Bastians  
Beigeordnete  
Telefon 030 37711-800  
uda.bastians@staedtetag.de  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
www.staedtetag-nrw.de  
AktENZEICHEN: 11.10.40 N

Landkreistag NRW  
Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
Telefon 0211 300491-300  
m.kuhn@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
AktENZEICHEN: 11.52.10 Ku/cp

Städte- und Gemeindebund NRW  
Andreas Wohland  
Beigeordneter  
Telefon 0211 4587-223  
andreas.wohland@kommunen.nrw  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
AktENZEICHEN: 14.0.27-001

in eher ländlich geprägten Regionen kommt aber die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund eines schwachen öffentlichen Verkehrsangebots häufig nicht in Betracht, was im Falle einer nachhaltigen Weigerung zum Einsatz privater Kraftfahrzeuge dazu führen würde, dass die jeweiligen kommunalen Dienstherrn zusätzliche Dienstwagen anschaffen und unterhalten müssten. Selbst bei vergleichsweise günstigen Leasingmodellen würden Kosten entstehen, die die Kosten einer Wegstreckenentschädigung – auch einer erhöhten Wegstreckenentschädigung – bei Weitem übersteigen und außerdem einen zusätzlichen Aufwand auslösen (Betreuung und Pflege der Fahrzeuge etc.).

Wir halten deshalb eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung von 0,30 Cent je Kilometer für geboten.

Zu § 5 Abs. 2 LRKG-E:

Soweit die Mitnahmeentschädigung auf 5 Cent pro Person und Kilometer erhöht werden soll, erscheint uns das sachgerecht. Dass Personen, die auf einer Dienstreise mitgenommen werden, künftig nur noch dann ein Entschädigungsanspruch zustehen soll, wenn die mitnehmende Person keinen eigenen Anspruch auf Erstattung hat, ist hingegen klärungsbedürftig. So stellt sich insbesondere die Frage, ob bei einer gemeinsamen Dienstreise von Mitarbeitenden zweier Behörden, die Behörde der/des das Kraftfahrzeug lenkenden Dienstreisenden sämtliche Kosten einschließlich der Mitnahmeentschädigung für Mitarbeitende der anderen Behörde tragen muss oder ob der/die mitgenommene Person weiterhin einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem eigenen Dienstherrn hat oder ob der Entschädigungsanspruch der/des mitgenommenen Mitarbeitenden entfällt. Insofern wären wir für eine Klarstellung dankbar.

#### **Art. 2 (LBG-E)**

Zu Art. 2 Nr. 1 a und b:

Die beabsichtigte Anhebung der Einkommensgrenze auf 20.000 € und die Zugrundelegung des Bruttorentenbetrages vereinfachen die Arbeitsabläufe und ersparen eine komplizierte Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte. Wir regen an, diese Regelung nicht nur auf Fälle ab dem 01.01.2022, sondern auf alle betroffenen, auch jetzt schon laufenden Fälle anzuwenden.

Zu Art. 2 Nr. 2 a:

Weshalb die Höhe der Eigenbeteiligung herabgesetzt werden soll, erschließt sich uns nicht. Eingeführt wurde die Eigenbeteiligung bei Wahlleistungen mit der Begründung, dass Beihilfeberechtigte, die Wahlleistungen in Anspruch nehmen, einen gewissen Beitrag für die entstehenden (höheren) Kosten leisten sollen, zumal damit eine Vergleichbarkeit zu gesetzlich Versicherten hergestellt wurde. Erst zum 01.01.2019 wurden die ursprünglich zu berücksichtigenden 30 Tage/Jahr auf 20 Tage/Jahr verringert.

Zu Art. 2 Nr. 3:

Dass für die Erhebung der Kostendämpfungspauschale nicht mehr auf das Entstehungs- sondern auf das Rechnungsdatum abgestellt werden soll halten, wir für problematisch. Derzeit können Beihilfeberechtigte ihren Arztbesuch grundsätzlich so wählen, dass sie ggf. keine Kostendämpfungspauschale entrichten müssen. Diese Möglichkeit würde ihnen durch die beabsichtigte Umstellung auf das Rechnungsdatum genommen. Dabei gehen wir davon aus, dass sich entgegen der Gesetzesbegründung der Administrativaufwand für die Beihilfestellen nicht nachhaltig verringern wird.

Wir sind dankbar, wenn Sie unsere vorstehenden Anregungen und Hinweise bei Ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Uda Bastians  
Beigeordnete

Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen